

Stand: 01. August 2018

Nutzerhinweis

Mit Aufnahme der Nutzung der Software diaLIMS durch Herunterladen, Installieren, Kopieren, Zugreifen oder Verwendung auf sonstige Weise erklären Sie sich mit den Bedingungen dieser Vereinbarung einverstanden. Bitte lesen Sie die nachfolgenden Lizenzbedingungen daher aufmerksam, bevor Sie deren Annahme durch Aufnahme der Nutzung erklären.

1 Vertragsparteien

- 1.1 Mit Überlassung der Software oder des Registrierungsschlüssels oder Zusendung des Lizenzscheins bietet dialog EDV dem jeweiligen Nutzer - nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt - den Abschluss eines Lizenzvertrages zu den nachfolgenden Bedingungen an.
- 1.2 Mit Aufnahme der Nutzung der Software diaLIMS durch Herunterladen, Installieren, Kopieren, Zugreifen oder Verwendung auf sonstige Weise erklärt sich der Lizenznehmer mit den Bedingungen dieser Vereinbarung einverstanden.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Software mit der Bezeichnung diaLIMS zur Nutzung durch den Lizenznehmer.
- 2.2 Die Software besteht aus dem Programmcode sowie der Dokumentation - nachfolgend Software genannt.
- 2.3 Unter dem Programmcode ist die aus dem Quellcode abgeleitete Übersetzung der Programmiersprache in computerausführbare Programme einschließlich dazugehöriger Materialien wie Konfigurations- und Einstellungsdateien und sonstigen Dateien zu verstehen. Dokumentation ist das Nutzerhandbuch, Tutorials sowie sonstiges Informationsmaterial in elektronischer oder gedruckter Form.
- 2.4 Rechte am Quellcode oder zur Nutzung des Quellcodes werden durch diesen Lizenzvertrag nicht begründet. Alle Rechte am Quellcode verbleiben ausschließlich bei dialog EDV.
- 2.5 Die Software enthält Softwareelemente von
- IBM Corporation (www.ibm.com)
 - Oracle Corporation (www.oracle.com)
 - Microsoft (www.microsoft.com)

Darüber hinaus enthält die Software Softwareelemente anderer Hersteller auf die im Programm in geeigneter Form hingewiesen wird. Die jeweils ergänzend geltenden Lizenzbedingungen sind unter den dort angegebenen Adressen einsehbar.

- 2.6 Sofern die Software zusammen mit Lizenzen der Datenbank DB2 der IBM als OEM-Programmpaket von der dialog EDV dem Lizenznehmer übergeben wurde, sind die Internationalen Nutzungsbedingungen für OEM-Programmpakete der IBM (OIPLA) Teil dieser Bedingungen und sind vom Lizenznehmer entsprechend zu beachten. Die Lizenzbedingungen der OIPLA können von dialog EDV bezogen werden.

- 2.7 Es gelten ergänzend die Bestimmungen aus den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der dialog EDV* sofern hier keine abweichende Regelung getroffen ist.

3 Übergabe

- 3.1 Sofern der Lizenznehmer den Besitz an Software und/oder Dokumentation nicht durch Herunterladen von der Web-Seite der dialog EDV erlangt, erfolgt die Übergabe per E-Mail oder mittels Zustellung eines Datenträgers oder durch Installation beim Lizenznehmer durch dialog EDV.

4 Nutzungsvergütung

- 4.1 Die Nutzung von Software und Dokumentation zu Test- und Evaluierungszwecken – nachstehend „Testnutzung“ genannt - ist nicht vergütungspflichtig, solange dialog EDV diese Gestattung nicht widerruft.
- 4.2 Die Nutzung von Software und Dokumentation in allen anderen Fällen - nachstehend „Produktivnutzung“ genannt - ist vergütungspflichtig. Die Produktivnutzung ist zulässig, sofern der Lizenznehmer seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Höhe der jeweils geschuldeten Vergütung ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste der dialog EDV für die einzelnen Komponenten der Software.

- 4.3 Für den Fall der unzulässigen Nutzung schuldet der Lizenznehmer der dialog EDV als Vertragsstrafe eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Doppelten des für die Produktivnutzung zu entrichtenden Entgelts. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche der dialog EDV bleiben unberührt.

5 Nutzungsrechtseinräumung

- 5.1 Die Software wird dem Lizenznehmer für die Dauer des Vertrages zur Nutzung überlassen. Soweit dem Lizenznehmer körperliche Sachen wie Datenträger, schriftliche Dokumentationen usw. überlassen werden, erwirbt er hieran Eigentum.
- 5.2 Der Lizenznehmer erhält für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches Recht die Software im Rahmen des jeweiligen Nutzungszwecks zu nutzen.

Alle darüber hinaus gehenden Rechte an Software und Dokumentation, insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Übersetzungs- und sonstigen Verwertungsrechte verbleiben bei dialog EDV.

- 5.3 Die Nutzungsrechtseinräumung erfolgt auf Basis von Feature-Lizenzen, Portal-Lizenzen und User-Lizenzen.

- 5.4 **Feature-Lizenzen** berechtigen die User des diaLIMS zur Nutzung der entsprechenden Features (der entsprechenden Funktionalitäten). Feature-Lizenzen existieren für Module, Funktionen und Schnittstellen. Feature-Lizenzen werden durch eine einmalige Lizenzgebühr erworben.

- 5.5 **Portal-Lizenzen** berechtigen zur Nutzung des diaLIMS-Web-Portals mit den dort lizenzierten Funktionalitäten. Die Nutzung des Web-Portals ist dabei nicht auf eine

Stand: 01. August 2018

bestimmte Anzahl User beschränkt. Für Web-Portal-User werden keine User-Lizenzen benötigt. Portal-Lizenzen werden durch eine einmalige Lizenzgebühr erworben.

- 5.6 User-Lizenzen** werden für die Anmeldung am diaLIMS-Client benötigt. Sie können als Concurrent-User-Lizenzen oder Named-User-Lizenzen erworben werden. Für ein diaLIMS-System kann nur eine dieser User-Lizenz-Varianten gewählt werden. Eine Mischung ist nicht möglich.

Concurrent-User-Lizenz:

Eine Concurrent-User-Lizenz berechtigt zur Nutzung des diaLIMS an einem Arbeitsplatz zu einer Zeit. Die Anzahl der im System zugelassenen Benutzer ist nicht beschränkt. Eine doppelte Systemanmeldung mit einem Benutzer ist möglich, sofern genügend Concurrent-User-Lizenzen zur Verfügung stehen. Der Benutzer kann nach der Anmeldung am diaLIMS alle erworbenen und im System installierten Features nutzen.

Named-User-Lizenz:

Eine Named-User-Lizenz berechtigt zur Nutzung des diaLIMS für eine natürliche Person (Benutzer) an einem Arbeitsplatz zu einer Zeit. Die Anzahl der im System zugelassenen Benutzer ist somit beschränkt auf die Anzahl der erworbenen Named-User-Lizenzen. Eine doppelte Systemanmeldung mit einem Benutzer ist nicht möglich. Der Benutzer kann nach der Anmeldung am diaLIMS alle erworbenen und im System installierten Features nutzen.

- 5.7** Eine User-Lizenz kann durch eine einmalige oder monatliche Lizenzgebühr erworben werden.

Einmalige Lizenzgebühr:

- Bei der einmaligen Lizenzgebühr werden die Gebühren für die bestellten Lizenzen einmalig vor der ersten Nutzung fällig.
- Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Lieferung bzw. Installation der Lizenzen.
- Die Leistungen der diaLIMS-Softwarepflege sind nicht in der einmaligen Lizenzgebühr enthalten. Der Abschluss einer separaten Softwarepflege-Vereinbarung (Support) wird empfohlen.

Monatliche Lizenzgebühr:

- Bei der monatlichen Lizenzgebühr werden die Gebühren für die bestellten Lizenzen für jeden Monat der Nutzung fällig.
- Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus bei jährlicher Abrechnungsperiode im Januar eines Jahres und bei quartalsweiser Abrechnungsperiode im ersten Monat eines Quartals.
- Die Anzahl der bestellten Lizenzen kann jederzeit erhöht werden. Die monatlichen Lizenzgebühren erhöhen sich zum Zeitpunkt der Bestellung entsprechend.

- Die Anzahl der bestellten Lizenzen kann mit einer Frist von einem Monat vor Beginn der nächsten Abrechnungsperiode erniedrigt werden. Die monatlichen Lizenzgebühren erniedrigen sich zur nächsten Abrechnungsperiode entsprechend.
- Bei einer Veränderung der Anzahl der bestellten Lizenzen ändert sich die gewährte Rabattierung entsprechend der allgemeinen Rabattstaffel der dialog EDV.
- Zur Abrechnungsperiode werden die monatlichen Lizenzgebühren für die gesamte Abrechnungsperiode fällig.
- Eine Änderung der monatlichen Lizenzgebühr durch dialog EDV wird dem Kunden mindestens drei Monate vor der nächsten Abrechnungsperiode bekannt gegeben. Der Kunde hat ein Widerspruchsrecht.
- In der monatlichen Lizenzgebühr sind alle Standardleistungen der diaLIMS-Softwarepflege sowie die Option „Upgrade-Sicherung“ enthalten. Alle weiteren gesondert zu erwerbenden Optionen der Softwarepflege sind nicht enthalten und können separat erworben werden. Zu den Details der Softwarepflege siehe *Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Softwarepflege*.

- 5.8** Der Lizenznehmer ist berechtigt, Kopien der Software anzufertigen, soweit dies dem üblichen Gebrauch entspricht und die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Software notwendig ist (z.B. für Sicherungszwecke).

- 5.9** Nach Beendigung des Vertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software einschließlich eventuell gefertigter Sicherungskopien am bisherigen Einsatzort unverzüglich und vollständig zu löschen sowie die ihm überlassenen körperlichen Sachen zu vernichten. Hierfür anfallende Kosten trägt der Lizenznehmer.

6 Pflichten des Lizenznehmers

- 6.1** Die dialog EDV weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software vollständig fehlerfrei zu erstellen. Im Hinblick hierauf ist es dem Lizenznehmer untersagt, die Software und/oder daraus generierte Programme in Bereichen einzusetzen, in denen ohne fehlerfreien Dauerbetrieb eine Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Gesundheit besteht. Dies gilt insbesondere im Bereich von Waffensystemen, Navigations- und Kommunikationssystemen für die Luftfahrt, lebenserhaltenden Apparaten im Krankenhausbereich sowie in vergleichbaren Gefahrenbereichen.

- 6.2** Der Lizenznehmer ist ohne vorherige schriftliche oder elektronische Einwilligung der dialog EDV nicht berechtigt, die Software zu verändern und/oder zu erweitern. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln. Ebenso ist ihm untersagt, Software oder Dokumentation zu übersetzen, hiervon abgeleitete Werke zu erstellen sowie Urhebervermerke, Marken-

Stand: 01. August 2018

zeichen, Seriennummer oder sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale von Software und/oder Dokumentation zu entfernen.

- 6.3** Der Lizenznehmer ist ohne vorherige schriftliche oder elektronische Einwilligung der dialog EDV nicht berechtigt, Software oder Dokumentation zu vervielfältigen, soweit es ihm nicht nach Kapitel 5 Abs. 3 gestattet ist.
- 6.4** Ohne vorherige schriftliche oder elektronische Einwilligung der dialog EDV ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, Software und/oder Dokumentation Dritten zu übergeben oder auf andere Weise zugänglich zu machen. Dies gilt auch für eventuelle Vervielfältigungen.
- 6.5** Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf Software und/oder Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Originaldatenträger und/oder Installationsarchive sowie eventuelle Sicherungskopien sind an einem gegen den Zugriff Dritter gesicherten Ort zu verwahren. Eventuellen Mitarbeitern hat der Lizenznehmer ausdrücklich die Verpflichtung aufzuerlegen, im Rahmen der Nutzung von Software und/oder Dokumentation die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu beachten.

7 Nationale Gesetzgebung

- 7.1** Soweit die Software Verschlüsselungstechniken enthält, können nach jeweiliger nationaler Gesetzgebung Einschränkungen hinsichtlich des Imports, des Besitzes, der Verwendung und/oder des Reexports in andere Länder bestehen. Eine Haftung der dialog dafür, dass derartige Einschränkungen nicht bestehen, wird ausgeschlossen.
- 7.2** Die Überprüfung eventueller Einschränkungen nach nationaler Gesetzgebung übernimmt der Lizenznehmer. Dieser trägt auch die Kosten zur Behebung eventueller Einschränkungen wie Zölle, Abgaben und ähnliches.

8 Gewährleistung

- 8.1** Im Rahmen der Testnutzung leistet dialog EDV Gewähr nur für Mängel von Software und Dokumentation, soweit er diese arglistig verschwiegen hat.
- 8.2** Für den Fall der Produktivnutzung leistet dialog EDV dem Lizenznehmer Gewähr dafür, dass die Funktion der Software der Programmbeschreibung in der Dokumentation entspricht. Technische Änderungen der Software, die keinen Minderwert begründen, behält sich der Lizenzgeber jedoch auch für diesen Fall vor.
- 8.3** Angaben in der Dokumentation und/oder Aussagen in Werbematerialien, die sich auf Erweiterungsmöglichkeiten der Software und/oder von Komponenten der Software und/oder Zubehör zur Software beziehen, bringen lediglich Erwartungen zur technischen Entwicklung zum Ausdruck und lassen keine Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der Software zum Zeitpunkt ihrer Überlassung zu.
- 8.4** dialog EDV übernimmt keine Gewähr dafür, dass die

Software den Bedürfnissen des Lizenznehmers entspricht oder mit Programmen des Lizenznehmers kompatibel ist.

- 8.5** Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software vor ihrer Nutzung auf erkennbare Fehler zu überprüfen und der dialog EDV erkennbare Fehler unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach Erkennbarkeit in schriftlicher oder elektronischer Form mit nachvollziehbaren konkreten Angaben zu melden. Die schriftliche oder elektronische Mängelanzeige kann formlos erfolgen. Unterlässt der Lizenznehmer innerhalb der Frist die schriftliche oder elektronische Mängelanzeige, gilt die Software mit dem Mangel als genehmigt.
- 8.6** Für den Fall, dass sich nach Aufnahme der Nutzung ein Fehler der Software zeigt, gilt die Regelung des zuvor stehenden Absatzes entsprechend.
- 8.7** Mängel werden durch Ersatzlieferung, Reparatur oder Nachbesserung oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers beseitigt.

Bleiben wiederholte Nachbesserungen von dialog EDV nach Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist erfolglos, kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

- 8.8** Die Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Übergabe, soweit Mängel nicht arglistig verschwiegen worden sind.

9 Haftung

- 9.1** Die Haftung ist in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der dialog EDV* geregelt und findet hier ergänzend Anwendung.
- 9.2** Im Rahmen der Testnutzung haftet dialog EDV nur für vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- 9.3** Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software nach allgemein anerkannten Testmethoden auf mögliche Fehler zu untersuchen, bevor er die Software zur Anwendung bringt.

Verletzt der Lizenznehmer diese Untersuchungspflicht, haftet dialog EDV nicht für Schäden die durch Mängel der Software entstanden sind, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass der Mangel auch bei einer Untersuchung nach allgemein anerkannten Testmethoden nicht entdeckt worden wäre.

10 Kündigung

- 10.1** Die Nutzungsgestattung zur Testnutzung kann dialog EDV jederzeit widerrufen.
- 10.2** dialog EDV ist zur Kündigung des Lizenzvertrages nur aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt stets vor, wenn der Lizenznehmer gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt und den Verstoß innerhalb einer ihm von dialog zu setzenden angemessenen Frist nicht behebt. Der vorgängigen Setzung einer

Stand: 01. August 2018

Frist bedarf es in Fällen gravierender Zuwiderhandlungen, die den Vertragszweck gefährden, nicht. Hierzu gehören insbesondere Verstöße des Lizenznehmers gegen seine Verpflichtungen aus Kapitel 6.

11 Schutzrechte Dritter

- 11.1** Der Lizenznehmer wird der dialog EDV unverzüglich schriftlich oder elektronisch darüber informieren, falls Dritte ihm gegenüber Ansprüche aus einer Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten durch die Software geltend machen.
- 11.2** Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung der dialog EDV in einem Verletzungsrechtsstreit über die Software ein Anerkenntnis abzugeben oder in Vergleichsverhandlungen einzutreten. dialog ist berechtigt, sich an einem derartigen Verfahren des Lizenznehmers zu beteiligen.
- 11.3** Wird der Lizenznehmer von Dritten begründet aus einer Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten durch die Software auf Unterlassung in Anspruch genommen und ist eine die Unterlassungsansprüche in Wegfall bringende Änderung der Software oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, steht der dialog ein außerordentliches Kündigungsrecht wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu.
- 11.4** Für den Fall, dass dialog EDV endgültig nicht in der Lage sein sollte, die weitere Nutzung der Software sicherzustellen, ist der Lizenznehmer berechtigt, die Bezahlung der Vergütung einzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bereits bezahlte Vergütungen sind von dialog nicht zurückzubezahlen. Kapitel 5 Abs. 4 gilt in diesem Fall entsprechend mit der Maßgabe, dass die Rückgabekosten dialog trägt.

12 Werbung

- 12.1** dialog EDV ist berechtigt, die den Gegenstand dieses Lizenzvertrages bildenden Leistungen unter Nennung des Lizenznehmers zu veröffentlichen und zu werblichen Zwecken zu nutzen, sofern dem im Einzelfall keine schutzwürdigen Interessen des Lizenznehmers entgegenstehen.
- 12.2** dialog EDV ist berechtigt, den Lizenznehmer in eine zur Vorlage für Dritte bestimmte Referenzliste aufzunehmen und auch diese zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern dem im Einzelfall keine schutzwürdigen Interessen des Lizenznehmers entgegenstehen.
- 12.3** Beweispflichtig für entgegenstehende schutzwürdige Interessen im Sinne der zuvor stehenden Absätze ist der Lizenznehmer.

13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 13.1** Gegenüber Forderungen der dialog EDV aus der Erbringung von Leistungen im Rahmen dieses Lizenzvertrages kann der Lizenznehmer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen oder aus diesen ein Zurückbehaltungsrecht ableiten, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

14 Schriftform

- 14.1** Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder elektronischen Form. Dies gilt auch für eine eventuelle Abbedingung des Form-erfordernisses, die zu ihrer Wirksamkeit ihrerseits der schriftlichen oder elektronischen Form bedarf.

15 Salvatorische Klausel

- 15.1** Sollte eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. In diesem Fall soll an Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung eine Regelung treten, die dem mit der unwirksamen und unwirksam gewordenen Bestimmung wirtschaftlich verfolgten Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.